

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Praktische Anleitung zur Vermögens-Beschreibung und Abtheilung nach Auflösung einer gesetzlichen ehelichen Gütergemeinschaft

Schuster, ...

Heidelberg, 1834

XIII. Von der Ersatz- und Vergütungsberechnung überhaupt

[urn:nbn:de:bsz:31-10593](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-10593)

ding der Interessenten hinsichtlich der Verwaltung des zur Gemeinschaft gehörigen Vermögens bis zur Liquidation oder Theilung desselben; gewöhnlich wird solche dem überlebenden Ehegatten übertragen, welcher so wie ein Dritter seiner Zeit Rechnung darüber abzulegen hat.

XIII. Von der Ersatz- und Vergütungsrechnung überhaupt.

115. Hat die Frau sich der Gemeinschaft entschlagen, so genügt es an der Aufstellung der Ersatz- und Vergütungsrechnung für sie, indem der Rest dem Manne oder seinen Erben gehört, hat sie aber die Gemeinschaft angenommen, so wird für beide Eheleute die Berechnung gefertigt. 1467

116. Gewöhnlich wird mit der Aufstellung der Ersatz- und Vergütungsrechnung für beide Ehegatten gleich nach gefertigtem Vermögensverzeichnis vorgefahren, ohne daß sich schon die Frau über die Annahme oder Entschlagung der Gütergemeinschaft erklärt hat, und diese Erklärung wird dann erst nach Aufstellung dieser Berechnung abgegeben.

117. In die Ersatz- und Vergütungsrechnung ist nur Das aufzunehmen, was ein Ehegatte an die Gemeinschaft und diese an jene, nicht aber Das, was ein Ehegatte an den Andern zu fordern hat, eben so wenig das noch vorhandene eigene Vermögen eines Ehegatten, z. B. seine noch vorhandenen eigenen Liegenschaften, seine noch ausstehenden eigenen Forderungen und Schulden.

118. Die Ersatz- und Vergütungsforderungen der Frau an die Gemeinschaft sind in chronologischer Ordnung

- 1297 in der Berechnung aufzuführen, damit, wenn ihr nach
 1256 Wettschlagung der Forderung der Gemeinschaft noch ein
 2135 Guthaben verbleibt, nöthigenfalls sogleich erschen werden
 kann, von welchem Tage an das Unterpfandsrecht für die
 Restforderung eintritt.

XIV. Von der Ersatz- und Vergütungsberechnung zum Vortheil der Ehegatten.

119. Der Ehegatte fordert an die Gemeinschaft den
 Erlöf aus seinen während der Dauer der Gütergemein-
 1433 schaft veräußerten Liegenschaften, welche durch keine neuen
 1433a Erwerbungen ersetzt wurden, der Erlöf möge baar oder
 1470 mittelst Ueberlassung von Fahrnissen entrichtet worden
 sein; es wird jedoch nur der Preis vergütet, wofür die
 Sache verkauft wurde, der Werth derselben mag gewesen
 sein, welcher er wolle.

- Sind jedoch nebst der Entrichtung des Kaufpreises
 noch Nebengelder ic. bedungen, als: Trinkgeld, Schlüssel-
 geld oder eine Abgabe an Naturalien, z. B. eine Ohm
 Wein, ein Malter Frucht ic., so sind diese Letztern in dem
 1433a Preis, den sie zur Zeit ihrer Entrichtung gehabt haben,
 dem Kauffchilling beizurechnen; ebenso, wenn der Käufer
 eine gewisse Zahl von Jahren eine jährliche unentgeltliche
 Leistung ic. versprochen hat, so dehnt sich auch hierauf der
 Kaufpreis aus ¹⁾.

120. Hat ein Ehegatte eine Liegenschaft gegen eine
 1407 Andere vertauscht, und ein Aufgeld erhalten, welches von

¹⁾ Zacharia, §. 511. N. 12.